

KWF-Programm

»INTERREG Va – grenzüberschreitende wirtschaftliche Kooperation«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie bzw. der KWF-Richtlinie »Regionale Impulsförderung«

Wie lautet die Zielsetzung?

Dieses Programm dient zur Förderung von wirtschaftlich relevanten grenzüberschreitenden Projekten mit der Wirkung im österreichisch-slowenischen bzw. österreichisch-italienischen Grenzraum. Es orientiert sich an den regionalen strategischen Vorgaben (Forschung und Entwicklung sowie KMU¹). Für den KWF geht es um die Erhaltung und Steigerung der Leistungskraft und der Wettbewerbsfähigkeit des grenzüberschreitenden Gebiets durch hauptsächlich überbetriebliche und institutionelle wirtschaftsnahe Projekte mit maßgeblichem Einfluss auf den Standort Kärnten. Wirtschaftliche Projekte, die sich auch sozialen und ökologischen Herausforderungen stellen, werden verstärkt unterstützt.²

Eine Förderung | Kofinanzierung von grenzüberschreitenden Vorhaben durch den KWF erfolgt auf Basis der ETZ³-Programme »Slowenien-Österreich 2014-2020« und »Italien-Österreich 2014-2020«.⁴

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

1 Definition siehe Website des KWF unter www.kwf.at

2 KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit unter www.kwf.at/nachhaltigkeit

3 Das Ziel »Europäische Territoriale Zusammenarbeit« sieht Kooperationen zwischen Projektträgerinnen und Projektträgern einzelner Regionen zweier EU-Mitgliedsstaaten als Mittel für den Zusammenhalt innerhalb der EU vor. INTERREG V ist ein Teil dieser EU-Initiative.

4 Programme siehe Website des KWF unter (www.kwf.at/etz_programme)

Inhalt

1	Wer wird gefördert?	3
1.1	Förderungswerber	3
1.2	Nicht Förderungswerber	3
2	Was wird gefördert?	4
2.1	Förderbare Projekte	4
2.2	Mindestvoraussetzungen	4
3	Welche Kosten werden anerkannt?	5
3.1	Förderbare Kosten	5
3.2	Nicht förderbare Kosten	5
4	Wie hoch ist die Förderung?	6
4.1	Art der Förderung	6
4.2	Ausmaß der Förderung	6
4.3	Subsidiarität Kumulierung	6
5	»De-minimis«	7
6	Wie sieht die KWF-Antrags- & Förderungsabwicklung aus?	7
6.1	Förderungsberatung	7
6.2	Förderungsantrag	7
6.3	Förderungsprüfung	7
6.4	Förderungsentscheidung	7
6.5	Pflichten des Förderungswerbers	8
6.6	Förderungsabrechnung	8
6.7	Auszahlung	9
7	Allgemeines	9
7.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen	9
7.2	Laufzeit	9

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen mit Sitz in Kärnten, die im Rahmen der ETZ-Programme »Slowenien-Österreich 2014-2020« und »Italien-Österreich 2014-2020« gefördert werden und zusammen mit anderen Projektpartnerinnen bzw. Projektpartnern ein grenzüberschreitendes Projekt im Rahmen der ETZ-Programme »Slowenien-Österreich 2014-2020« und »Italien-Österreich 2014-2020« umsetzen. Ein bedeutender Anteil des Gesamtprojekts muss in Kärnten realisiert werden.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen in Schwierigkeiten
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Grenzüberschreitende wirtschaftsnaher Projekte, die den Geschäftsfeldern des KWF entsprechen und aufgrund einer Förderungsvereinbarung im Rahmen der ETZ-Programme »Slowenien-Österreich 2014-2020« und »Italien-Österreich 2014-2020« gefördert werden.

Ein grenzübergreifendes Projekt wird von mehreren Projektpartnerinnen bzw. -partnern im förderfähigen Grenzgebiet entwickelt und vorbereitet. Der KWF ist als regionale Koordinierungsstelle (RK) bzw. als Regionale Behörde (RB) u.a. für die Vergabe einer potenziellen regionalen Kofinanzierung an Kärntner Projektpartnerinnen und -partner, die wirtschaftliche Projekte in den festgelegten Prioritätsachsen umsetzen, verantwortlich.

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Für die Förderung durch den KWF muss eine positive Förderungsentscheidung (EFRE-Vertrag) auf Programmebene vorliegen.
- b Der vollständig ausgefüllte KWF-Förderungsantrag für die potenzielle regionale Kofinanzierung soll (4 Kalenderwochen) vor Projekteinreichung beim Gemeinsamen Technischen Sekretariat (GTS) – in dem jeweiligen ETZ-Programm – und jedenfalls vor Projektbeginn beim KWF eingebracht werden.
- c Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten; er richtet sich allerdings nach der Laufzeit des grenzüberschreitenden Gesamtprojekts, an dem der Förderungswerber als Projektpartnerin | als Projektpartner beteiligt ist.
- d Die Förderungsmittel sind so einzusetzen, dass die jeweiligen Projektziele erreicht werden und sie den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit entsprechen.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

3.1.1. Für alle Kosten gilt, dass maximal jene Kosten als förderfähig anerkannt werden können, die in den jeweiligen Förderfähigkeitsregeln der ETZ-Programme »Slowenien-Österreich 2014-2020« und »Italien-Österreich 2014-2020« als förderungsfähig festgelegt sind. Grundsätzlich sind dies Kosten, die den folgenden Kategorien zuordenbar sind:

- a Personalkosten
- b Büro- und Verwaltungsausgaben
- c Reise- und Unterbringungskosten
- d Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen
- e Ausrüstungskosten
- f Ausgaben für Infrastruktur und Bau

Weitere Einschränkungen können sich aufgrund der Rechtsgrundlagen des KWF ergeben.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF bzw. vor Antragstellung bei einer EU-Stelle angefallen sind.
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen.
- c Kosten, die aufgrund anzuwendender Rechtsvorschriften bzw. EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderfähige Kosten gelten, wie zB Kosten für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, Beratungskosten für Projekte, die ausschließlich der wirtschaftlichen Vergangenheitsbewältigung dienen.

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

4.2.1. Die Förderhöhe für das Gesamtprojekt orientiert sich an den Vorgaben der ETZ-Programme und wird in Abstimmung mit den zuständigen Programmorganen festgelegt und vertraglich vereinbart. Die Genehmigung des Gesamtprojekts erfolgt in einem bilateral zusammengesetzten Gremium (Gemeinsamer Begleitausschuss | Lenkungsausschuss).

Für den Kärntner Projektpartner beinhaltet die Förderung hauptsächlich EU-Mittel (EFRE – Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung), die von der Verwaltungsbehörde vergeben werden. Zusätzlich kann der Förderwerber eine regionale Kofinanzierung des KWF in Höhe von max. 25% der förderbaren Projektkosten für die Umsetzung des Projektvorhabens erhalten.

Die Förderhöhe für den Kärntner Projektpartner | -teil hängt von der Wirkung und dem Gesamtnutzen für den Standort ab und kann bis zu 100% der förderbaren Projektkosten betragen. Für wettbewerbsrechtlich relevante Projekte sind die Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts⁵ einzuhalten.

Um die geplanten Projektaktivitäten der Kärntner Projektpartner auf Wettbewerbsrelevanz vor der Einreichung beim Gemeinsamen Technischen Sekretariat prüfen zu können, ist es unabdingbar, dass dem KWF ein Förderungsantrag vorliegt.

Auf die Gewährung einer Förderung | Kofinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.

4.3. Subsidiarität⁶ | Kumulierung⁷

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

⁵ Siehe www.kwf.at/eu_rechtsdokumente

⁶ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes, daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁷ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5. »De-minimis«

5.1. Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.

5.2. Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

6. Wie sieht die KWF-Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

6.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

6.2. Förderungsantrag

Der KWF-Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars beim KWF vollständig ausgefüllt vor Projektbeginn einzubringen. Zusätzlich zum KWF-Förderungsantrag ist vom Leadpartner für das Gesamtprojekt ein Förderungsantrag beim jeweiligen Gemeinsamen Technischen Sekretariat (GTS) der ETZ-Programme »Slowenien-Österreich 2014-2020« bzw. »Italien-Österreich 2014-2020« vor Projektbeginn einzureichen. Der KWF-Förderungsantrag soll mindestens 4 Kalenderwochen vor Projekteinreichung beim GTS beim KWF eingereicht werden.

6.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit des Kärntner Projektteils für eine Kofinanzierung nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen und den ETZ-Programmen »Slowenien-Österreich 2014-2020« bzw. »Italien-Österreich 2014-2020«. Im Rahmen der Prüfung kann ein Letter of Intent (LOI), ausgestellt werden.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

6.4. Förderungsentscheidung

6.4.1. Die Entscheidung über die Förderung | Kofinanzierung des Kärntner Projektpartners durch den KWF wird dem Förderungswerber vom KWF schriftlich mitgeteilt. Er erhält ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Über das Gesamtprojekt wird im Gemeinsamen Begleitausschuss | Lenkungsausschuss entschieden. Voraussetzung für eine regionale Kofinanzierung ist das Vorliegen des EFRE-Vertrages, der die Basis für das KWF-Förderungsangebot darstellt.

6.4.2 Das KWF-Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

6.4.3 Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

6.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

6.5.1. innerhalb von Fristen, welche einzelvertraglich festgelegt werden, nach Fertigstellung des Teil- | Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Teil- | Schlussabrechnung dem KWF vorzulegen; der Teil- bzw. Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege beigelegt sein. Der KWF hat die Funktion einer »First Level Control (FLC)«, das heißt, er prüft und bestätigt die Kosten der Kärntner Projektpartnerin | des Kärntner Projektpartners.

6.5.2. zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungs Mitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

6.5.3. eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten. Auf Verlangen sind dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, der unterfertigte Jahresabschluss und – falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen beziehungsweise die Behaltefrist gesondert zu bestätigen.

6.5.4. Projektänderungen sind den Gemeinsamen Technischen Sekretariaten der ETZ-Programme und dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen bzw. bei diesen Stellen zu beantragen.

6.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsangebot festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Nachweise Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

Der KWF behält sich das Recht vor weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

6.7. Auszahlung

6.7.1. Die Förderung | Kofinanzierung wird ausbezahlt, wenn

- a das KWF-Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Teil- | Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

6.7.2. Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird bzw. sich nach den Auszahlungsplänen des grenzüberschreitenden Gesamtprojekts richtet.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

7. Allgemeines

7.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF⁸ in der jeweils geltenden Fassung.

7.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.10.2015 in Kraft und ist bis 31.12.2020 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.06.2020 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).

⁸ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.
Seite 09 | 09 KWF-Programm »INTERREG Va« 3.0-16